RAT-Intern

Dezember
2022

04
Weihnachtsgrüße

06
Mandanten-Informationen
RAT Digital

13
Rezept des Monats

14
Energierabatt für Haushalte und
Unternehmen

8
Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

10
Jahressteuergesetz

16

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

19

Wichtige News

21

Erhöhung Freibeträge und Kindergeld

23

Mitarbeitersuche

Merry Christmas &
Happy New Year

RAT

FROHE WEIHNACHTEN

Bejahe den Tag, wie er Dir geschenkt wird,
statt Dich am Unwiederbringlichen zu stoßen.

Antoine de Saint-Exupéry

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

die hohe Inflationsrate, der Krieg in der Ukraine, die Energiekrise und die drohende Rezession haben eine Unsicherheit über die weitere Entwicklung in unserem Land verursacht. Sorgen und Skepsis prägen derzeit die Stimmungslage der Menschen.

Es ist zu hoffen, dass die vom Gesetzgeber bereits verabschiedeten Unterstützungsmaßnahmen und Entlastungen im Jahressteuergesetz 2022 und dem Inflationsausgleichsgesetz zu einer flankierenden Entspannung des wirtschaftlichen Umfelds führen.

Trotz dieser krisenbedingten Ausnahmesituation blicken wir dennoch mit Zuversicht und gedämpftem Optimismus auf die Herausforderungen des kommenden Jahres 2023.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahre 2022 möchte sich das RAT-Team ganz herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Mitarbeitern ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2023 Glück, Gesundheit und viel Erfolg.

Anstelle von Weihnachtskarten spenden wir auch in diesem Jahr wieder für einen wohltätigen, gemeinnützigen Zweck.

Herzliche Grüße

Dr. Helmut Rieker • Fabian Rieker • Philipp Rieker und das gesamte Team der RAT

Unser Büro bleibt vom 23.12.2022 bis zum 03.01.2023 geschlossen. Ab dem 04.01.2023 sind wir wieder für Sie da.

6

Mandanten-Informationen RAT Digital

→ Mandanten-Informationen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit den vorliegenden Mandanteninformationen möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts informieren.

Die nachstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

→ RAT Digital

Wir bei der RAT zählen zu den Steuerberatern, die das Geschäft ihrer Mandanten ganzheitlich auf digitalen Prozessen vorbereiten und begleiten. Ganz selbstverständlich. Transparenz auf Knopfdruck, ortsunabhängiges Arbeiten und Kommunizieren und die Erfahrung aus praktizierter Digitalisierung bei Mandanten macht uns zu einem Steuerberater, der Digitalisierung nicht nur versteht, sondern lebt.

→ Label Digitale Kanzlei 2022

Die DATEV eG hat uns hierfür mit dem Label Digitale DATEV-Kanzlei 2022 als innovatives Unternehmen ausgezeichnet. Wir sind stolz, dieses Ziel gemeinsam Ihnen erreicht zu haben.

→ Gemeinsam Digital

Sie haben Interesse gemeinsam mit uns den Weg der Digitalisierung Ihrer Prozesse rund um Buchhaltung, Steuererklärungen etc. zu gehen – sprechen Sie uns gerne einfach an.

→ Digitale Lösungen

- Digitale Buchführung | DATEV Unternehmen Online
- Konsequente Nutzung von Schnittstellen
  (z.B. Amazon, PayPal, Penta, lexoffice, Personio, uvm.)
- Digitale Lohnbuchhaltung | DATEV Arbeitnehmer online
- Digitale Einkommensteuererklärung | DATEV Meine Steuern
- Digitale Bestätigung von Steuererklärungen und E-Bilanzen | DATEV Freizeichnung Online
- Dokumentenaustausch/Mandantenkommunikation 4.0 | 5f-Software

Digitale Kanzlei 2022 DATEV

Ich bin ein DATEV SmartExpert

ZERTIFIZIERTER PARTNER 2022 Personio

lexoffice just smile

IHR STEUER BERATER

Wir bilden aus

Unabhängig. Zuverlässig. Vorausschauend.

8

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

01

→ Hintergrund

Steuerfrei sind **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **vom Arbeitgeber** in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** in Form von **Zuschüssen und Sachbezügen** gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise **bis zu einem Betrag von 3 000 Euro.**

Da steuerfreie Einnahmen grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt gehören, bleiben die Leistungen auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Grundlage hierfür ist die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

Die ausgezahlten Prämien stellen für den Arbeitgeber zu 100 % abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie, da es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt.

→ MEHR DAZU | FAQ

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichspraemie.html

02

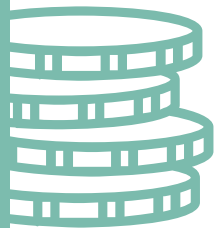

Ausgewählte FAQ

- **Kann die Prämie ratenweise gezahlt werden?** Die Inflationsausgleichsprämie kann auch ratenweise und verteilt auf mehrere Kalenderjahre ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung im Begünstigungszeitraum vorgenommen wird d.h. bis spätestens zum 31.12.2024.

- **Kann die Prämie individuell in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt werden?** Die Inflationsausgleichsprämie stellt grds. eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar und kann daher in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt werden (jedoch Gleichbehandlungsgrundsatz beachten).

- **Was ist mit Minijobbern und Aushilfen – können diese die Prämie erhalten?** Auch Minijobber und Aushilfen sowie Teilzeitbeschäftigte können daher die Inflationsausgleichsprämie erhalten (ohne Anrechnung auf die Maximalgrenze bei Minijobbern).

- **Kann Weihnachts-/Urlaubsgeld etc. umgewandelt werden?** War das Weihnachtsgeld bzw. die Sonderzahlung vertraglich zugesichert und/oder vorab vereinbart, so ist eine Umwandlung nicht möglich, da die Prämie sonst nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt werden würde. War das Weihnachtsgeld bzw. die Sonderzahlung nicht vertraglich zugesichert und vorab vereinbart, sondern erfolgte freiwillig, so ist eine Umwandlung möglich (beachte: betriebliche Übung, wirksamer Freiwilligkeitsvorbehalt).

03

- **Was gilt bei Mitarbeitern in Kurzarbeit, Elternzeit, Bezug von Krankengeld oder Rentnern?** Während der Kurzarbeit bzw. während des Bezugs von Kurzarbeitergeld liegt weiterhin ein aktives Arbeitsverhältnis vor, sodass auch diese Mitarbeiter von der Inflationsausgleichsprämie profitieren können. Gleiches gilt für Mitarbeiter in Elternzeit, Mutterschutz und beim Bezug von Krankengeld (lt. derzeitiger Rechtsauffassung). Nach aktuellem Rechtsstand ausgeschlossen sind jedoch Pensionäre, da diese über kein aktives Arbeitsverhältnis mehr verfügen.

- **Sind Gesellschafter-Geschäftsführer anspruchsberechtigt?** Bei beherrschenden Ges'er/GF ist eine Inflationsprämie vorab, schriftlich zu vereinbaren und muss dem Fremdvergleich (insbesondere mit den eigenen MA standhalten; d.h. im Zweifel Prämie Ges'er/GF = Prämie MA).

- **Bestehen besondere Aufzeichnungspflichten?** Die steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (Hinweis auf Lohnabrechnung genügt). Die Arbeitgeber sollten die Leistungen ausdrücklich unter den Freiwilligkeitsvorbehalt stellen, um eventuelle zukünftige Ansprüche von Mitarbeitern abzuwehren

10

Jahressteuergesetz 2022

JAHRESSTEUERGESETZ 2022

JStG 2022

- **Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug** für die Lieferung und Installation von **Photovoltaikanlagen**
- Rückwirkende Einführung einer **Ertrag-steuerbefreiung** für bestimmte **Photo-voltaikanlagen**
- **Modernisierung des Abzugs** von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der **häuslichen** Wohnung
- **Homeoffice-Pauschale:** Neben der Entfristung der Homeoffice-Pauschale ist eine Erhöhung des jährlichen Maximalbetrags
- **Anhebung des linearen AfA-Satzes** für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG und Wiederaufleben der **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau**
- **Verfahrensverbesserungen** bei der **Riester-Förderung**
- **vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023**
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags**, § 20 Absatz 9 EStG und des **Arbeitnehmerpauschbetrages**
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer
- **Anhebung des Ausbildungsfreibetrags**, § 33a EStG
- **MEHR DAZU**

→ Ausgewählte Eckpunkte des Jahressteuergesetzes 2022

Der Bundesrat hat am 16.12.2022 dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Das Jahressteuergesetz 2022 vereint zahlreiche Einzeländerungen im Steuerrecht, die teilweise zu Entlastungen als auch Erhöhungen führen.

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung: u.a. Entfristung der Homeoffice-Pauschale und Erhöhung der Pauchale auf 6 €/Tag und des abzugsfähigen Höchstbetrags von 600 € auf 1.260 €/Jahr ab 2023.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 € auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung von 1.602 € auf 2.000 €)

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 € auf 1.200 €

Anpassung der Vorschriften der Grundbesitz-bewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zeiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungs-verordnung vom 14. Juli 2021 (vgl. unsere E-Mail vom 07.12.2022)

(nochmalige) Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.200 € auf 1.230 €

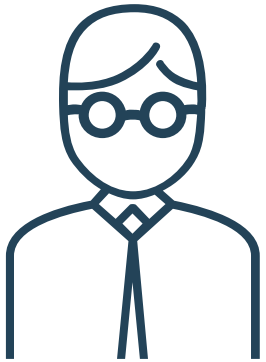

Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG: Für vermietete Wohnimmobilien, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, wurde der Abschreibungssatz auf 3% erhöht. Für Altimmobilien, die vor dem 01.01.2023 fertiggestellt wurden, gelten die bisherigen Abschreibungssätze unverändert weiter.

Wiederaufleben der **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau:** Durch das JStG 2022 wurde die Sonderabschreibung praktisch wieder revitalisiert. Diese kann zukünftig unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- der Bauantrag wird zwischen 2023 und 2026 gestellt wird,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 4.800 € je Quadratmeter nicht übersteigen und
- die Förderung beschränkt sich auf Beschränkung auf bestimmte effiziente Gebäude („Effizienzhaus 40“)

Rückwirkende Einführung einer **Ertragsteuer-befreiung** für bestimmte **Photovoltaikanlagen:** Bereits rückwirkend ab dem 01.01.2022 wird eine Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus solchen Photovoltaikanlagen eingeführt. Ist die Anlage auf einem Einfamilienhaus oder einem nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Fertigungshalle) installiert, so ist allerdings Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Größe der jeweiligen Anlage 30 kW(peak) nicht übersteigt. Ist die Photovoltaikanlage auf einem sonstigen Gebäude installiert, so darf die Größe der Anlage 15 kW(peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit nicht überschreiten. Insgesamt wird die Steuerbefreiung je Steuerpflichtigem (natürliche Person oder juristische Person) bzw. Mitunternehmerschaft auf maximal 100 kW(peak) begrenzt.

Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen: Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Lieferung und Installation von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speichern einem sog. „Nullsteuersatz“, wenn Leistungsempfänger der Betreiber der Photovoltaikanlage ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird. Wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage 30 kW(peak) nicht übersteigt, gelten die Voraussetzungen für den „Nullsteuersatz“ als erfüllt.

.

RAT KOCHT

Rezept des Monats

Gnocchi aus dem Ofen in Paprika-Tomaten-Sauce

Zutaten für 4 Personen

- 500g Gnocchi
- 2 EL Olivenöl
- 1 Knoblauchzehe
- 1 Paprikaschote (rot)
- 500g passierte Tomaten
- 200g Frischkäse
- 1 Kugel Mozzarella
- 100g Parmesan
- Salz und Pfeffer
- Oregano
- Etwas gekörnte Brühe
- Fett für die Auflaufform

Backen: mittlere Schiene
180 °C Ober-/Unterhitze
Backdauer: ca. 15 Minuten

1. Gnocchi nach Packungsanweisung zubereiten, Backofen auf 180 °C Ober-/Unterhitze vorheizen.
2. Paprikaschote putzen und in einer Küchenmaschine pürieren.
3. Knoblauchzehe abziehen, pressen und in etwas Olivenöl anbraten. Das Paprikapüree zufügen und kurz mitbraten.

.

4. Die passierten Tomaten dazugeben, dann den Frischkäse unterrühren und aufkochen lassen. Mit Salz, Pfeffer, Oregano und Brühe abschmecken.
5. Eine Auflaufform einfetten und die Gnocchi darin verteilen, die Sauce darüber geben. Den Mozzarella in Scheiben schneiden, den Parmesan reiben und beides obendrauf verteilen.
6. Im vorgeheizten Backofen bei 180 °C ca. 15 Minuten überbacken; dann sofort servieren.

Gutes Gelingen!

14

Energierabatt für Haushalte und Unternehmen

→ Übernahme Dezember-Abschlag

Der Bund übernimmt die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Wärme. Damit entlastet er Gas- und Fernwärmekunden spürbar, um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu überbrücken. Das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe ist am 19. November in Kraft getreten.

→ FAQ

Wie funktioniert der Dezember-Abschlag? Die Dezember-Soforthilfe entlastet Verbraucher bei den Kosten für Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022. Das heißt: Im Dezember entfällt die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Dennoch gezahlte Beträge müssen Erdgaslieferanten in der nächsten Rechnung berücksichtigen.

Wie funktioniert die finanzielle Entlastung bei der Versorgung mit Wärme? Wärmeversorgungsunternehmen müssen ihre Kundschaft für deren Dezember-Zahlungen finanziell entschädigen – entweder durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung oder durch eine direkte Zahlung an Kunden. Auch eine Kombination aus beiden Elementen ist möglich.

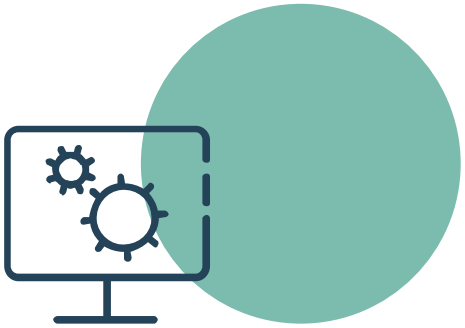

Welche Regelungen gelten für Mieter? Mieter ohne eigenen Gasliefervertrag begleichen ihre Kosten über die Betriebskostenabrechnung. Sie zahlen monatliche Abschläge zusammen mit ihrer Miete. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Vermieter die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an Mieter weitergeben. **Hinweis:** Mieter, die in den letzten neun Monaten bereits eine Erhöhung ihrer Nebenkostenvorauszahlung erhalten haben, können diesen Erhöhungsbetrag im Dezember zurückhalten – oder dieser Anteil wird als Gutschrift in der Nebenkostenabrechnung 2022 berücksichtigt.

Vermieter/Verpächter und Wohnungseigentumsgemeinschaften sind verpflichtet:

- die Entlastung als Soforthilfe, als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen, an seine Mieter/Pächter weitezugeben und
- diese unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren schriftlich (!) zu informieren.

Was ist zu tun?

- **Einzugsermächtigung wurde Energieversorger erteilt**:
  Es ist nichts zu unternehmen; der Lieferant ist verpflichtet den Dezemberabschlag nicht einzuziehen.
- **Dauerauftrag besteht:**
  Besteht ein Dauerauftrag, so kann er selbst angepasst werden. Wird dies nicht getan, wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung automatisch verrechnet.
- **Monatlicher Abschlag bei Selbstüberweisern:**
  Mieter/Pächter müssen im Dezember keine Überweisung vornehmen.
- **WEG**:
  Die WEG muss die Mieter informieren und die Entlastung kommt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung.

MEHR DAZU

16

Elektronische Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung (eAU)

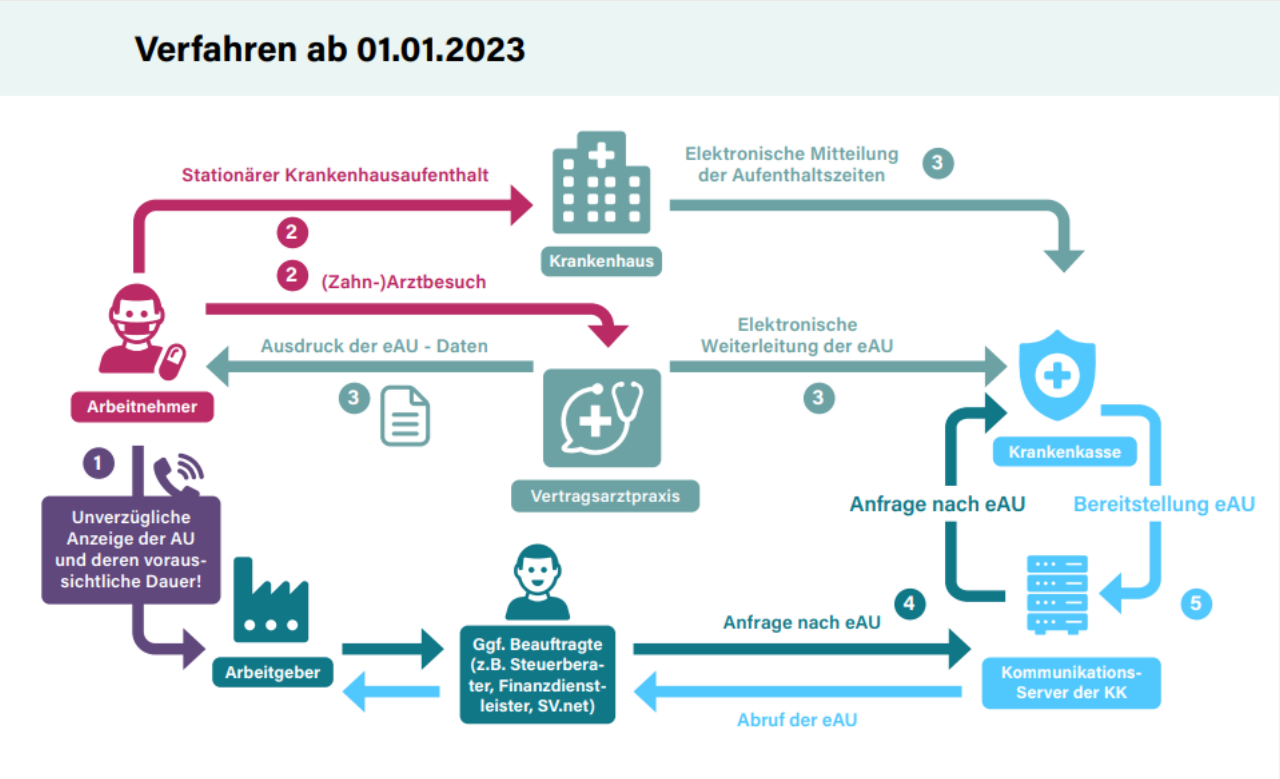

Quelle:
https://arbeitgeber.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/

→ Zum 01.01.2023 wird der „gelbe Schein“ endgültig durch die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** abgelöst werden.

→ Ab dem 01.01.2023 müssen die eAU für gesetzlich Versicherte elektronisch bei der Krankenkasse abgerufen werden. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren sieht keine automatische Bereitstellung durch die Krankenkasse vor (Push-Verfahren). Der Abruf muss für jede Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle erfolgen (Pull-Verfahren).

Der Ablauf wird dann wie folgt sein:

1. Der Arbeitnehmer meldet sich wie gewohnt beim Arbeitgeber krank und geht zum Arzt, erhält aber keinen "gelben Zettel" mehr für den Arbeitgeber oder die Krankenkasse.

2. Der Arzt übermittelt die Daten zur Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkasse.

3. Der Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle ruft die Daten wiederum bei der Krankenkasse ab.

Der Abruf der eAU wird über die Lohnprogramme LODAS oder Lohn und Gehalt durchgeführt werden. Der Vorgang zwischen Abruf und Rückmeldung der eAU kann im Durchschnitt 3 - 4 und maximal 14 Tage dauern. Wenn Sie die Rückmeldung der Krankenkasse noch vor der Lohnabrechnung benötigen, ist daher eine frühzeitige Information über die Krankmeldungen durch den Arbeitgeber notwendig.

MEHR DAZU
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) kurz erklärt (DATEV eG).

> Die Stärke des Teams ist jedes einzelne Mitglied
> Die Stärke eines jeden Mitglieds ist das Team.
>
> Phil Jackson

Wichtige News

→ Verlängerung Offenlegungsfrist

→ Energiepreis-pauschale für Studierende

→ Hinzuverdienstgrenze Altersrenten

→ Verlängerung Offenlegungsfrist

Das Bundesamt für Justiz hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz beschlossen, die Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 zu verlängern.

Danach wird gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 am 31. Dezember 2022 endet, **vor dem 11. April 2023** kein Ordnungsgeld-verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahme-situation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

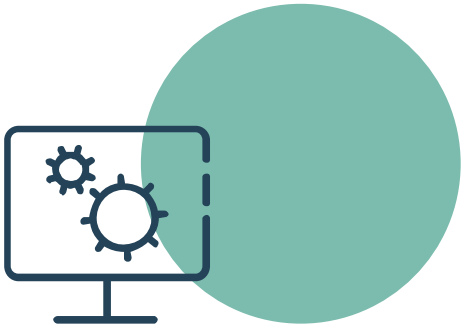

→ Energiepreispauschale für Studierende

Studierende und Fachschüler erhalten eine Einmalzahlung für die gestiegenen Energiekosten i. H. von 200 €. Nach dem Bundestag hat am 16.12.2022 auch der Bundesrat dem entsprechenden Gesetzentwurf zugestimmt.

Studierende und Fachschüler erhalten – **auf Antrag** – eine einmalige Energiepreispauschale i. H. von 200 €. Maßgeblich für eine Auszahlung der Pauschale ist, dass die Berechtigten am 1.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert beziehungsweise an einer Berufsfachschule angemeldet sind.

MEHR DAZU

→ Hinzuverdienstgrenze Altersrenten

Ab 1.1.2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen deutlich angehoben. Der Bundesrat hat am 16.12.2022 das 8. SGB IV-Änderungsgesetz gebilligt. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 1.1.2023 die Hinzuverdienst-möglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert. Frührentner können dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

MEHR DAZU

21

Erhöhung Freibeträge und Kindergeld

22

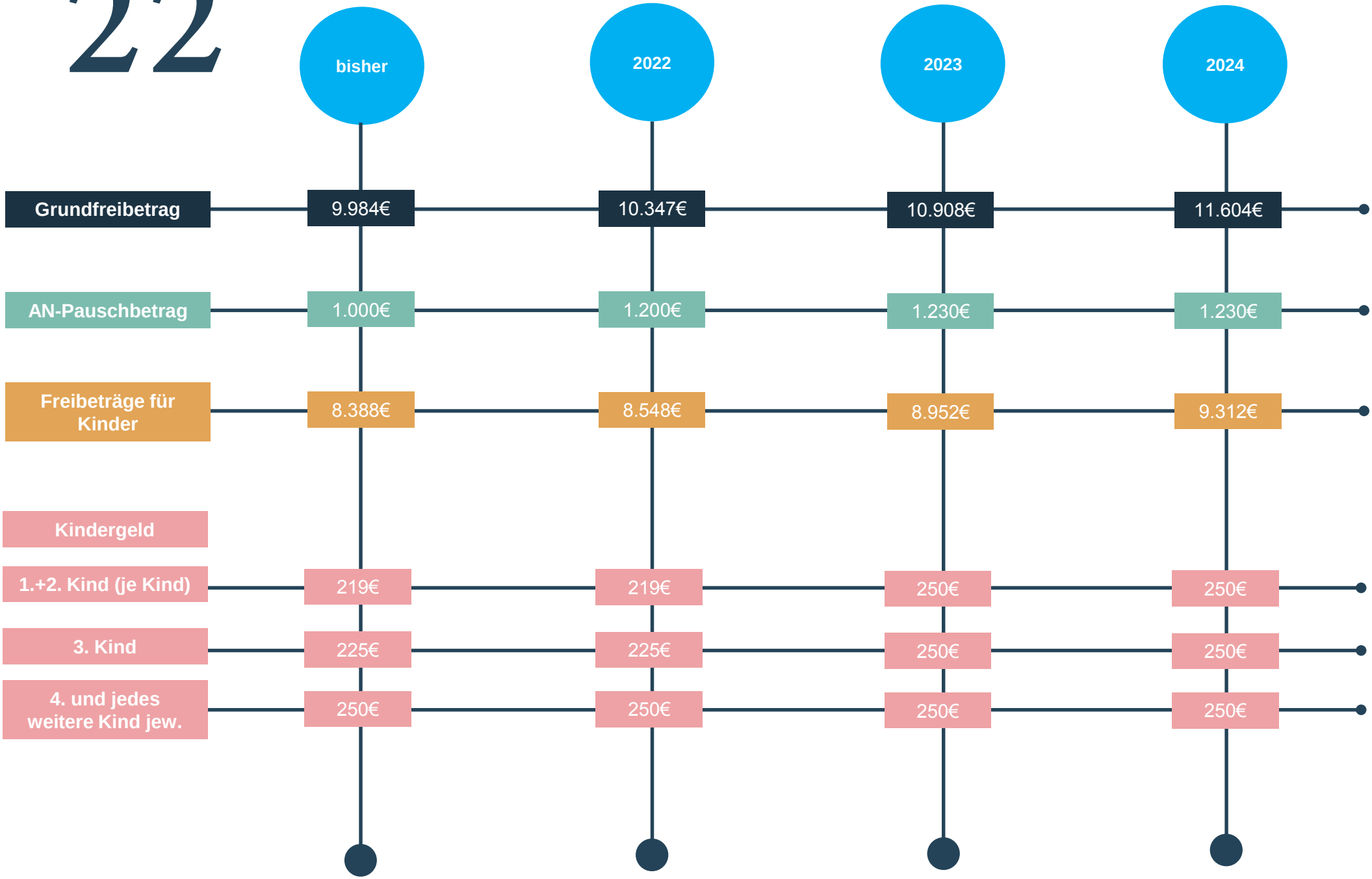
bisher
2022
2023
2024
Grundfreibetrag
9.984€
10.347€
10.908€
11.604€
AN-Pauschbetrag
1.000€
1.200€
1.230€
1.230€
Freibeträge für Kinder
8.388€
8.548€
8.952€
9.312€
Kindergeld
1.+2. Kind (je Kind)
219€
219€
250€
250€
3. Kind
225€
225€
250€
250€
4. und jedes weitere Kind jew.
250€
250€
250€
250€

23

Mitarbeitersuche

KENNT JEMAND DER JEMANDEN KENNT?

Bunte und schwarze Socken, mit und ohne Krawatte, Anzug und Chino, Budapester und Sneaker, Sportwagen und U-Bahn, Klein und Groß, Mann und Frau, chaotisch und penibel, Kaffee und Bier, Tag und Nacht, Fußball und Prosecco, VfB und die Kickers, halbtags oder Vollzeit, mit und ohne Kinder, mit und ohne Studium, jung und jung geblieben, Sakko und Blazer, Hemd und Bluse, Sushi und Currywurst, Sonntags Kirche oder Kater, Klassik und Rock, Füller und Tablet, Einstecktuch und Taschentuch.

→ **BEWERBEN SIE SICH JETZT!**

→ Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung direkt über unsere Homepage, per E-Mail oder per Post!

GEMEINSAM MEHR ERREICHEN
Steuerberatung.
Wirtschaftsprüfung.
Beratung.
RAT
RIEKER AUDIT TAX
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater